

## **AGB – ELEKTROPRODUKTE**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.
- 1.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, liegen allen Vertragsabschlüssen mit dem Lieferanten die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Abweichungen von den ff Bedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten wirksam.
- 1.3. Im Falle von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird der Lieferant weitere Aufträge des Vertragspartners nur noch nach den geänderten Bedingungen annehmen.

### **2. Angebot**

- 2.1. Angebote des Lieferanten gelten als freibleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat. Die Auftragsbestätigung wird per E-Mail verschickt.
- 2.3. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 2.4. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.5. Die Verantwortung für die Auswahl der Elektroprodukte und der mit diesen beabsichtigten Ergebnissen trägt der Käufer. Dem Lieferanten ist nicht bekannt, welchen Gebrauch der Käufer von den Elektroprodukten machen will.

### **3. Form**

- 3.1. Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Erteilung eines schriftlichen Auftrags getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Lieferanten.
- 3.2. Auf das Erfordernis der Schriftform kann für Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags nur schriftlich verzichtet werden.

### **4. Preise**

- 4.1. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Lieferanten, exkl. Umsatzsteuer.
- 4.2. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Lieferant eine entsprechende Preisänderung vor.
- 4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Lieferant berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

### **5. Lieferung**

- 5.1. Lieferungen erfolgen im Normalfall innerhalb von 14 Werktagen, jedoch spätestens nach der gesetzlichen Frist von 30 Tagen.
- 5.2. Sofern der Lieferant über die Lieferzeit keine gesonderte Vereinbarung getroffen hat, geht der Lieferant von seinen geltenden Lieferfristen aus.
- 5.3. Der Lieferant ist zur Einhaltung der Lieferfrist nur verpflichtet, wenn der Käufer seine Vertragspflichten erfüllt hat.
- 5.4. Nachträgliche Wünsche des Käufers nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das Gleiche gilt bei Eintritt außerhalb des Willens liegender unvorhergesehener Ereignisse, bspw. höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote, Streik, Aussperrung, Verzögerung, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Teile. Das gilt ferner, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten des Lieferanten eintreten.

### **6. Versand**

- 6.1. Der Versand wird gegen gesonderte Zahlung von dem Lieferanten erbracht oder organisiert.
- 6.2. Wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, bleibt die Art des Versandes dem Lieferanten überlassen.

- 6.3. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

## 7. **Erfüllungsort**

- 6.1. Der Erfüllungsort ist in Linz.

## 8. **Zahlung**

- 8.1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 8.2. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 8.3. Der Käufer kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese vom Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten beruht, kann der Käufer nicht geltend machen.
- 8.4. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Lieferant über sie verfügen kann.
- 8.5. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Lieferant nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist,
  - c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, dh nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauskassa erfüllen.
- 8.6. In jedem Fall ist der Lieferant berechtigt vorprozessuale Kosten, insbes. Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung zu stellen.
- 8.7. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Elektroprodukten vor bis sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten gegen den Käufer jetzt oder im Zusammenhang mit den Elektroprodukten zukünftig zustehen, beglichen sind.
- 8.8. Bei Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen. Weiterhin ist er verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren sowie nachfolgend schriftlich zu unterrichten.
- 8.9. Sind zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der Elektroprodukte Kosten für Installation, Montage und Einrichtungen erforderlich, bestimmen sich diese nach den jeweils gültigen Preislisten des Lieferanten. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.10. Der Lieferant ist zur Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten berechtigt
- 8.11. Der Lieferant kann ungeachtet der ihm sonst zustehenden Rechte die Elektroprodukte zur Sicherung seiner Rechte zurücknehmen, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug gerät.
- 8.12. Der Lieferant kann die weitere Durchführung sämtlicher Verträge mit dem Käufer einstellen, wenn der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder wenn konkrete Anhaltspunkte einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit des Käufers vorliegen. In diesen Fällen ist der Lieferant auch berechtigt, die sofortige Vorauszahlung aller – auch noch nicht fälliger – Forderungen oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen.

## 9. **Gewährleistung**

- 9.1. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.
- 9.3. Für verbesserte oder ausgetauschte Teile endet die Gewährleistungsfrist jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 9.4. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige dem Lieferanten zugeht. Der Käufer hat das Vorliegen des

- Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbes. die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
- 9.5. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (bspw. für Ein- und Ausbau, Transport) gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Lieferanten bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Lieferanten angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Lieferant haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Lieferant keine Gewähr.
- 9.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten der Käufer selbst oder ein nicht vom Lieferanten ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 9.8. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 9.2 genannten Frist.
- 9.9. Die Bestimmungen 9.1 bis 9.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.
10. **Rücktritt vom Vertrag**
- 10.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist schriftlich geltend zu machen.
- 10.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Lieferanten weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.
- 10.3. Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Lieferant berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Lieferanten unerlässlich ist.
- 10.4. Nimmt der Käufer die ihm angebotenen Elektroprodukte nicht an, ist der Lieferant nach fruchtlosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten Nachfrist von drei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unbeschadet der Schadensersatzansprüche des Lieferanten einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Lieferanten erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Lieferanten steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 10.5. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage sind ausgeschlossen.
11. **Haftung des Lieferanten**
- 11.1. Der Lieferant haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, iRd gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.
- 11.3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie zB in Bedienungsanleitungen enthalten) ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

11.4. Die Regelungen des Punktes 10 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche, des Käufers gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Lieferanten wirksam.

## 12. **Garantiebestimmungen BOX**

- 12.1. Für das Produkt BOX wird eine Garantie gegen Material- und Verarbeitungsfehler für einen Zeitraum von 12 Monaten für die Docking Station sowie das Netzteil (Ladekabel) gewährt; auf die Power Banks 6 Monate.
- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich, das defekte Teil oder – nach Ermessen des Lieferanten – das Produkt auszutauschen. Etwaige Reparaturen dürfen ausschließlich von dem Lieferanten durchgeführt werden.
- 12.3. Reparaturleistungen oder der Austausch im Rahmen der Garantie führen nicht zu einer Verlängerung oder einem Neubeginn des Garantie-Laufzeitraums. Reparaturen und direkter Austausch im Rahmen der Garantie können mit funktionell gleichwertigen Austauschereinheiten erfolgen. Die Garantie gilt nicht, wenn andere Mängel als Material- oder Verarbeitungsfehler festgestellt werden. Die folgenden Punkte werden nicht durch die Garantie gedeckt: regelmäßige Prüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Austauscharbeiten aufgrund von normalem Verschleiß.
- 11.4. Folgende Mängel sind von der Garantie ausgeschlossen: Mängel, die durch unsachgemäße Benutzung oder Missbrauch, einschließlich – aber nicht ausschließlich darauf beschränkt – der Unterlassung entstehen; durch unsachgemäße Nutzung entstehen (fehlende Übereinstimmung mit den Gebrauchs- und Wartungsanweisungen des Lieferanten); Unfälle, höhere Gewalt oder Ursachen, die außerhalb des Einflussbereichs von dem Lieferanten liegen (verursacht durch Blitzeinschlag, Wasser, Feuer, öffentliche Unruhen oder unzureichende Belüftung etc); Ladung der Akkus mit Ladegeräten, die nicht von dem Lieferanten für dieses Modell vorgesehen sind; Aussetzung des Produktes durch Flüssigkeiten bzw Chemikalien jeglicher Art und/oder extremen Temperaturen, Nässe oder Feuchtigkeit; Aufbrechen oder offensichtliches Manipulieren eines Siegels am Akkugehäuse oder an den Akkuzellen ; Beschädigung des Akkus durch Überladen oder Nichteinhaltung der speziellen Anweisungen im Produkthandbuch für den Umgang mit Akkus; Reparaturen, die durch nicht autorisierte Service-Zentren durchgeführt werden, zB Demontage des Produkts durch eine nicht autorisierte Person.

## 13. **Benutzerinformationen**

- 13.1. Die Benutzerdokumentation gilt als verbindliche Leistungsbeschreibung.

## 14. **Gewerbliche Schutzrechte**

- 14.1. Ausführungsunterlagen wie zB Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl stets geistiges Eigentum des Lieferanten und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb und Ausführungsunterlagen.

## 15. **Allgemeines**

- 15.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

## 16. **Gerichtsstand und Recht**

- 16.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Linz ausschließlich zuständig.
- 16.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

## 17. **Geheimhaltung**

- 17.1. Der Käufer verpflichtet sich unwiderruflich über sämtliche ihm von dem Lieferanten zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung, bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von dem Lieferanten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.
- 17.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotseinholung aufrecht.